

ZH_OBERGERICHT RT240198 vom 19. März 2025

ZH Obergericht, 2025-03-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT240198

FR: ZH_OBERGERICHT RT240198 du 19 mars 2025

IT: ZH_OBERGERICHT RT240198 del 19 marzo 2025

Erwägungen

E. 1

und 2). b) Hiergegen erhob die Gesuchsgegnerin mit Eingabe vom 12. Dezember 2024 (Poststempel vom 13. Dezember 2024, eingegangen am 16. Dezember 2024; an Urk. 1 angehefteter Briefumschlag samt Sendungsverfolgung) innert Frist (vgl. Urk. 3/13) Beschwerde mit den folgenden Anträgen (Urk. 1 S. 1): "1 - Der Entscheid vom 19. November 2024 im Bezug auf EB241337 sei für nichtig zu erklärend und aufzuheben und die Sache der Vorinstanz für neue Beurteilung zurückzuweisen.

E. 2

Die Verfügung vom 11. Oktober sei für nichtig zu erklären und aufzuheben.-

E. 3

Das unbegründeten rechtsmissbräuchlich Rechtsöffnungsgesuch sei abzuweisen, soweit es einzutreten ist.

E. 4

Es sei gerichtlich festzustellen, dass kein Rechtsöffnungstitel eingereicht wurde und die in Betreuung gesetzte Forderung definitiv nicht vollstreckbar, fällig und im Verzug sind.

E. 5

Es sei gerichtlich festzustellen, dass Betreuung 1 nichtig sei bzw Betreuung 2 sei

E. 6

Ersatzrichter Michael Vollenweider sei ins Ausstand zu treten.

E. 8

Strafanzeige gegen Ersatzrichter Michael Vollenweider sowie auch Bezirksrichterin Maier wegen vorsätzlich Amtsmissbrauch sowie auch vorsätzlich Urkunde Verfälschung im Amt zu erstatten.

E. 9

Alles unter Kosten und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Gesuchstellerin."

- 3 - c) Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 3/1-13). Die Gesuchsgegnerin leistete den ihr auferlegten Kostenvorschuss von Fr. 150.– für die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens (Urk. 5 und 6). Da sich die Beschwerde sogleich als offensichtlich unbegründet bzw. unzulässig erweist, kann auf weitere Prozesshandlungen verzichtet werden (vgl. Art. 322 Abs. 1 ZPO). 2. a) Anfechtungsobjekt im vorliegenden Beschwerdeverfahren ist lediglich der vorinstanzliche Entscheid vom 19. November 2024. Soweit sich die Beschwerde – namentlich Anträge 2 bis 5 – nicht auf das

darin Entschieden er- streckt, ist auf sie nicht einzutreten. b) Wiederholend bezeichnet die Gesuchsgegnerin alle gegen sie ergan- genen Entscheide als nichtig, ohne jedoch Sachumstände vorzubringen, die in ir- gendeiner Weise auf Nichtigkeit des angefochtenen Entscheids schliessen lassen könnten. Da solche vorliegend denn auch nicht ersichtlich sind, ist darauf nicht weiter einzugehen. 3. Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Dabei bedeutet Geltendmachung, dass in der Beschwerde dargelegt werden muss, was genau am angefochtenen Entscheid unrichtig sein soll. Das Beschwer- deverfahren ist nicht einfach eine Fortsetzung des erstinstanzlichen Verfahrens, sondern es dient der Überprüfung des angefochtenen Entscheids anhand von konkret dagegen vorgebrachten Beanstandungen. Die Beschwerde muss sich da- her mit den entsprechenden Entscheidgründen der Vorinstanz konkret und im Einzelnen auseinandersetzen; pauschale Verweisungen auf bei der Vorinstanz eingereichte Rechtsschriften oder eine bloss Darstellung der Sach- und/oder Rechtslage aus eigener Sicht genügen nicht. Was nicht rechtsgenügend bean- standet wird, braucht nicht überprüft zu werden und hat insofern grundsätzlich Be- stand. 4. a) Die Vorinstanz erwog, die Gesuchsgegnerin begründe ihr Ausstands- gesuch damit, dass anstelle einer Verfügung mit Fristansetzung an sie zur Stel- lungnahme materiell direkt hätte entschieden werden müssen. Daraus lasse sich

- 4 - zum Vornherein kein Ausstandsgrund herleiten. Das Ausstandsverfahren diene nicht der Überprüfung der Verfahrensleitung und behaupteter Verfahrensfehler. Verfahrensmassnahmen eines Richters vermögen keinen objektiven Verdacht der Befangenheit zu begründen (Urk. 2 S. 2). Bei der beanstandeten Verfügung handle es sich um eine im Gesetz vorgesehene Verfahrensmassnahme im Sinne von Art. 84 Abs. 2 SchKG. Ein Anspruch auf direkte Erledigung eines Verfahrens hätten die Parteien nicht (Urk. 2 S. 3). b) Die Gesuchsgegnerin rügt in ihrer Beschwerde im Wesentlichen, die Befangenheit des abgelehnten Ersatzrichters werde eindeutig bewiesen durch den Umstand, dass er das offensichtlich rechtsmissbräuchliche Rechtsöffnungs- gesuch zur Stellungnahme zugestellt habe, statt dieses von Amtes wegen abzu- weisen (Urk. 1 S. 2). Es sei kein Rechtsöffnungstitel eingereicht worden. Das Rechtsöffnungsgesuch sei unbegründet und es sei auf Anhieb ersichtlich, dass die Betreuungsforderung nicht vollstreckbar, fällig und in Verzug sei. Indem der abgelehnte Ersatzrichter das Rechtsöffnungsgesuch nicht direkt abgewiesen habe, gehe sie aus Erfahrung davon aus, dass er vorhabe, das Rechtsöffnungs- gesuch rechtswidrig gutzuheissen und sein Amt schamlos zu missbrauchen. Die- ser Verfahrensfehler sei besonders krass und es lägen damit wiederholte Irrtümer vor, die als schwere Verletzung der Richterpflichten zu bewerten seien (Urk. 1 S. 2, 3, 5 und 6). c) Die Gesuchsgegnerin legt in ihrer Beschwerdeschrift nicht ansatzweise dar, worin krasse Fehler des abgelehnten Ersatzrichters hätten bestehen sollen. Von strafbaren Handlungen kann – entgegen ihrer Behauptung (vgl. Urk. 2 S. 1, 2, 5 und 6) – von vornherein keine Rede sein, weshalb auch keine Strafanzeigen gegen Ersatzrichter Vollenweider und Bezirksrichterin Maier zu erstatten sind. Darüber hinaus werden die Erwägungen der Vorinstanz in der Beschwerde nicht konkret beanstandet. Die Gesuchsgegnerin begnügt sich, ihre eigene Sicht der Dinge darzustellen und setzt sich mit den vorinstanzlichen Erwägungen nicht aus- einander. Damit bleibt es bei diesen und der darauf gestützten Abweisung des Ausstandsgesuchs. Im Übrigen wurde im vorinstanzlichen Verfahren noch nicht darüber entscheiden, ob für das Rechtsöffnungsgesuch des Gesuchstellers ein

- 5 - genügender Rechtsöffnungstitel vorliegt. Dies ist – wie bereits erläutert (vgl. Erwägung Ziffer 2a) – nicht Thema des angefochtenen Entscheids, weshalb darauf nicht weiter einzugehen ist. d) Vor diesem Hintergrund erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unbegründet. Entsprechend ist sie abzuweisen, soweit auf sie einzutreten ist (siehe Erwägung Ziffer 2a). 5. a) Das Beschwerdeverfahren beschlägt in der Hauptsache eine vermögensrechtliche Angelegenheit mit einem Streitwert von Fr. 600.–. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr ist in Anwendung von § 9 Abs. 1 und § 12 GebV OG auf Fr. 150.– festzusetzen. Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens sind ausgangsgemäss der Gesuchsgegnerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO) und mit dem von ihr geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen (Art. 111 Abs. 1 ZPO). b) Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, der Gesuchsgegnerin zufolge ihres Unterliegens, dem Gesuchsteller mangels relevanter Aufwendungen (Art. 106 Abs. 1, Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.